

KVS-Rundschreiben

FEBRUAR 2019

KVS · Postfach 160117 · 01287 Dresden

An alle Bezügekunden des SG Personalservice per E-Mail

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
📄 www.kv-sachsen.de > Rundschreiben

PERSONALSERVICE

Inhalt

1. Aufzeichnungspflicht zum Buchstaben "M"
2. Steuerrechtliche Änderungen
3. Änderungen beim Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag
4. Änderung der Sachbezugswerte
5. Gleitzone
6. Kurzfristige Beschäftigung
7. Erhöhung des Mindestlohns
8. Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu Änderungen im Jahr 2019.

1. **Aufzeichnungspflicht zum Buchstaben „M“**

Werden während einer Auswärtstätigkeit (zum Beispiel bei einer Dienstreise oder Schulung) arbeitgeberveranlasste Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, die nach § 8 Absatz 2 Satz 8 erster Halbsatz Einkommensteuergesetz mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind, ist der Arbeitgeber seit dem 01.01.2019 verpflichtet, im Lohnkonto des Arbeitnehmers den Buchstaben „M“ aufzuzeichnen und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Dies gilt unabhängig davon, wie viele Mahlzeiten im Kalenderjahr gestellt wurden, ob die Besteuerung der Mahlzeiten unterbleibt oder ob sie individuell oder pauschal erfolgt.

Damit wir dieser Aufzeichnungspflicht nachkommen können, sind wir auf Ihre Mitteilung angewiesen. Es genügt, wenn Sie uns die erstmalig im Kalenderjahr zur Verfügung gestellte Mahlzeit melden.

Wenn Sie uns Reisekostenabrechnungen zusenden, machen Sie bitte kenntlich, ob der Buchstabe „M“ aufzuzeichnen ist. Für bereits eingereichte Reisekostenabrechnungen melden Sie uns betroffene Fälle bitte nach.

Nutzen Sie das Reisekostenmodul von KISA, müssen Sie uns nichts mitteilen.

2. Steuerrechtliche Änderungen

2.1 Dienstwagenbesteuerung

Dienstwagen mit privater Nutzung sind beim Beschäftigten nur noch mit 0,5 % anstatt 1,0 % des inländischen Listenpreises zu besteuern, wenn es sich um Elektro- oder extern aufladbare Hybrid-elektrofahrzeuge handelt.

Das gilt nur, wenn das Fahrzeug im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast wird.

Unter diesen Voraussetzungen werden auch die Anschaffungskosten oder vergleichbare Aufwendungen für das Kfz bei der Fahrtenbuchmethode halbiert.

2.2 Steuerbefreiung für Job-Tickets

Beschäftigte müssen ihre Kostenersparnis beim Jobticket nicht mehr versteuern. Allerdings berücksichtigt das Finanzamt dies bei der Entfernungspauschale (Werbungskosten). Deshalb ist diese steuerfreie Leistung als geldwerter Vorteil auf der Lohnsteuerbescheinigung sowie auf der monatlichen Entgeltabrechnung auszuweisen. Bitte teilen Sie uns künftig für Ihre Beschäftigten die Höhe des geldwerten Vorteils mit.

2.3 Steuerbefreiung für private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrads

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist seit dem 01.01.2019 steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt auch für Elektrofahrräder, sofern diese nicht als Kfz einzustufen sind.

Diese steuerfreie Leistung ist als geldwerter Vorteil auf der Lohnsteuerbescheinigung sowie auf der monatlichen Entgeltabrechnung auszuweisen. Bitte teilen Sie uns künftig für Ihre Beschäftigten die Höhe des geldwerten Vorteils mit.

2.4. Erhöhung der Steuerfreibeträge und des Kindergelds

Die Kinderfreibeträge sind zum 01.01.2019 auf insgesamt 7.620 € (3.810 € je Elternteil) gestiegen.

Der Grundfreibetrag wurde zum 01.01.2019 auf 9.168 € erhöht.

Das Kindergeld wird ab 01.07.2019 um 10 € pro Kind auf folgende Werte angehoben:

für das erste und zweite Kind	204 €
für das dritte Kind	210 €
für jedes weitere Kind	235 €

Wir setzen dies für Sie um.

3. Änderungen beim Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für gesetzlich Pflichtversicherte wurde zum 01.01.2019 von 1 % auf 0,9 % gesenkt.

Der Zusatzbeitrag ist wieder zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Dieser war bisher von den Arbeitnehmern allein aufzubringen.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung für gesetzlich Pflichtversicherte ist – ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2019 – von 2,55 % auf insgesamt 3,05 % gestiegen, für Kinderlose nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden, auf 3,30 %. In Sachsen tragen die Arbeitnehmer 2,025 % und die Arbeitgeber 1,025 %, kinderlose Arbeitnehmer zusätzlich 0,25 %.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wurde zum 01.01.2019 auf 2,5 % gesenkt.

4. Änderung der Sachbezugswerte

Die Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung wurden zum 01.01.2019 auf 1,77 €/Tag für Frühstück und jeweils 3,30 €/Tag für Mittag- und Abendessen erhöht.

5. Gleitzone

Der Begriff Gleitzone wird zum 01.07.2019 durch den Begriff Übergangsbereich ersetzt. Dieser umfasst Arbeitsentgelte, die regelmäßig 1.300 € im Monat nicht übersteigen (bisher 850 €). Sie erhalten demnächst nähere Informationen zur Umsetzung.

6. Kurzfristige Beschäftigung

Die bisherige Übergangsregelung der kurzfristigen Beschäftigung wird unbefristet fortgeführt. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt seit dem 01.01.2019 weiterhin vor, wenn diese drei Monate oder 70 Arbeitstage nicht übersteigt.

7. Erhöhung des Mindestlohns

Der Mindestlohn wurde zum 01.01.2019 auf 9,19 € brutto je Zeitstunde erhöht. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 23.11.2018.

8. Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte

Die Dienstaufwandsentschädigungen zum Beispiel für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete wurden durch die Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Änderung der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte vom 04.12.2018 rückwirkend zum 01.01.2018 angehoben. Die erhöhten Beträge wurden bereits ausgezahlt.

Künftig erhalten hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete sowie ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher zum 01.04. eines Jahres eine Erhöhung ihrer Aufwandsentschädigungen entsprechend dem ermittelten Preisindex für Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte. Das Sächsische Staatsministerium des Innern gibt die neuen Werte bekannt. Wir werden die Anpassung in den Bezügeabrechnungen automatisch berücksichtigen. Sie müssen nichts veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor